

07. Warum brauchen wir aussagekräftige Daten und Statistiken?

Zur Notwendigkeit der Erhebung von Daten im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Kurz gesagt brauchen wir im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt Daten, um das Problem verstehen und evaluieren zu können, ob unsere Schutz-, Präventions- und Hilfsmaßnahmen greifen und wirksam sind. Sinnvolle und effiziente Maßnahmen lassen sich nur auf einer wissensbezogenen Grundlage entwickeln und evaluieren. Haben wir diese nicht, so „tappen wir im Dunkeln“ und wissen im Grunde nicht, was wir genau tun, und wie es wirkt.

Das kann dazu führen, dass wir Ressourcen und Mittel nicht zielgerichtet einsetzen, aber auch dazu, dass wir nicht so erfolgreich in der Stärkung der Opfer, im Schutz vor Gewalt und in der Prävention sind, wie wir sein könnten. Wir sind es Opfern¹³ von Gewalt schuldig, dass wir unsere Arbeit nach den neuesten wissenschaftlichen Grundlagen und wissenschaftsbasiert planen und durchführen. Wo wir diese Grundlagen noch nicht haben, ist es wichtig, diese zu schaffen. Dazu gehört auch, dass alle mit dem Problem befassten Institutionen und Behörden das Ziel verfolgen, bezüglich ihrer Interventionen und Maßnahmen über umfassende, zuverlässige und aussagekräftige administrative Daten zu verfügen und mit Nachdruck an diesem Ziel zu arbeiten.

Die von Österreich ratifizierte Europaratskonvention¹⁴ betont die Notwendigkeit der Datenerfassung in einem eigenen Artikel (Artikel 11, siehe Anhang) und verpflichtet die Vertragsstaaten, in allen Bereichen regelmäßig Daten zu erheben und dem GREVIO-Komitee,¹⁵ das für die Überwachung der Umsetzung der Konvention zuständig ist, zu übermitteln.

Die Konvention macht es erforderlich, dass verschiedene Arten von Daten erhoben werden, um eine wissensbezogene Grundlage zu erhalten. Diese können in drei Arten von Daten eingeteilt werden:

1. Prävalenzdaten

Dabei handelt es sich um Repräsentativuntersuchungen zum Ausmaß von Gewalt, wie z.B. die Studie der EU-Grundrechtsagentur (siehe Wiener Interventionsstelle 2014). Prävalenzdaten sind deshalb zentral, da sie den Durchschnitt der Bevölkerung erfassen. Sie sind daher aussagekräftiger als etwa administrative Daten von Polizei oder Hilfseinrichtungen, die mit einem Teil der Betroffenen von Gewalt in Kontakt kommen. Prävalenzstudien müssen in regelmäßigen Abständen, alle drei bis fünf Jahre, wiederholt werden, um die Entwicklung eines Problems analysieren zu können. Sie stellen eine wichtige Grundlage im Vergleich mit administrativen Daten dar. Ein Beispiel: Im Vergleich von Prävalenzdaten und Kriminalstatistiken von Anzeigen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Familie kann analysiert werden, ob und wie sich das Anzeigeverhalten der Opfer verändert. Nehmen Anzeigen zu und Prävalenzdaten bleiben gleich, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass mehr Opfer den Mut gefasst haben, Gewalt öffentlich zu machen. Haben wir nur die Anzeigenstatistik zur Verfügung, so können wir aus einer Zunahme der Anzeigen nicht unbedingt schließen, dass mehr Opfer Anzeige erstatten, es könnte auch sein, dass es mehr Gewalt gibt.

2. Administrative Daten

Unter administrativen Daten werden alle Daten von Institutionen und Einrichtungen, die mit Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie befasst sind, verstanden.

Grundlegend wichtige Datenarten sind dabei:

- Die Kriminalstatistik (erfasst Anzeigen)
- Die gerichtliche Kriminalstatistik (erfasst Verurteilungen) inklusive Anzeige, Einstellungs- und Verurteilungsrate

¹³ Zum Begriff Opfer siehe die Erläuterungen im Begriffsglossar.

¹⁴ Die Annahme der Konvention erfolgte unter türkischem Vorsitz in Istanbul, daher wird sie auch Istanbul-Konvention genannt. Siehe Kap. 08.

¹⁵ Zur Zusammensetzung und Funktion von GREVIO siehe Kap. 08.

- Daten zu allen Polizeiinterventionen Gewalt in der Familie und Gewalt an Frauen sowie im Einzelnen zu den gesetzten Maßnahmen (Gefahrenforschung/ Streitschlichtung, Betretungsverbot, Anzeige). Hier ist es besonders wichtig, dass alle Polizeiinterventionen statistisch erfasst werden und nicht nur Statistiken von einzelnen Maßnahmen, wie Betretungsverboten. Ein Beispiel: Betretungsverbote in einem Bundesland nehmen zu. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Polizei mehr Betretungsverbote verhängt, es könnte auch sein, dass mehr Opfer die Polizei rufen und die Zahl der polizeilichen Interventionen in diesem Bereich insgesamt gestiegen ist. Daher ist es wie dargestellt grundlegend wichtig, dass alle Polizeiinterventionen statistisch erfasst werden, und dann in die einzelnen Maßnahmen, die getroffen werden, untergliedert werden. Um die Veränderung der Zahlen der Polizeieinsätze insgesamt analysieren zu können, braucht es wiederum den Vergleich mit den Prävalenzdaten. Für die Einschätzung der Gefährlichkeit ist es sehr wichtig, statistisch erfassen zu können, wann sich Gewalt wiederholt, ob es sich um die gleiche Täter-Opfer-Konstellation handelt oder um ein neues Opfer. Wiederholte Gewalttaten sind ein Risikofaktor und erfordern intensivere Interventionen. Wichtig sind auch Daten und Statistiken über die Zahl der Übertretungen von Betretungsverböten und die ausgesprochenen Sanktionen.
- Daten von einstweiligen Verfügungen. Als Minimalstandard sollten hier jährlich Daten zur Anzahl der Anträge, Erlässe, Abweisungen, Art des Schutzes, Zahl von Übertretungen und Sanktionen für die Übertretungen erhoben werden.
- Daten zu Opferrechten und Prozessbegleitung
- Daten von Opferhilfeeinrichtungen (z.B. Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, MigrantInnenberatungsstellen)
- Daten der Kinder- und Jugendhilfe
- Daten von Maßnahmen im Bereich Pflegschaftsverfahren
- Daten von Krankenhäusern und Opferschutzgruppen
- Weitere Daten aus dem Gesundheitsbereich
- Daten von Behörden betreffend den Aufenthalt von MigrantInnen, die Opfer von Gewalt werden
- Daten betreffend geschlechtsspezifische Asylgründe
- und andere relevante Daten.

3. Forschungsdaten

Die dritte wichtige Methode, um Wissen über das Problem Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie zu generieren, die in der Istanbul-Konvention angesprochen

wird, sind Forschungsarbeiten. Dazu gehören qualitative Evaluationen von Maßnahmen aus der Opferperspektive, Forschungen über Ursachen und Auswirkungen von Gewalt und über die Effektivität von rechtlichen Maßnahmen in der Prävention von Gewalt etc.

In Österreich fehlt Forschung noch in vielen Bereichen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Forschung im Bereich Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern, um evidenz-basierte Aussagen treffen und effiziente Maßnahmen entwickeln und Maßnahmen laufend anpassen zu können.

Minimalanforderungen an Datenerhebungen

In den Erläuterungen zur Istanbul-Konvention (Council of Europe 2001: 13) finden sich folgende Kriterien als Minimalstandard für statistische Datenerfassungen bei administrativen Daten. Diese Minimalstandards sollen in allen oben aufgezählten Bereichen administrativer Daten angewendet werden. Wichtig ist auch eine Harmonisierung der Datenerhebung, z.B. bei der Frage nach welchen Kriterien das Beziehungsverhältnis vom Täter zum Opfer erfasst wird, um eine Vergleichbarkeit von Daten zu erreichen.

Minimalanforderungen an die Datenerfassung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

- Geschlecht des Opfers: zentral ist, dass die Verknüpfung des Geschlechts von Opfer und Täter möglich ist
- Alter des Opfers: der Zusammenhang von Alter bzw. Altersunterschied ist zur Bewertung verschiedener Aspekte von familiärer Gewalt sehr wichtig
- Geschlecht des Täters
- Alter des Täters
- Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter: das Verhältnis zwischen Opfer und Täter muss möglichst präzise erfasst werden und ist von enormer Bedeutung. Es zeigt uns, wer von Situationen häuslicher Gewalt betroffen ist und wer die Gefährder sind (siehe Kap. 11, das eine Auflistung der Beziehungsverhältnisse nach Opfergruppen enthält)

- Art/ Form der Gewalt: Verschiedene Behörden verfolgen unterschiedliche Aufgaben und Ziele und müssen daher die Definitionen von Arten der Gewalt an ihren Bereich anpassen (z.B. Orientierung der Polizei und Staatsanwaltschaft an rechtliche Definitionen, Gesundheitsbereich dagegen an internationale Klassifikationen von Krankheiten etc.)
- Ort der Gewaltausübung (geographische Lage)
- Verknüpfbarkeit dieser Kategorien

Zusammenfassung

Aussagekräftige Daten zu Gewalt gegen Frauen und im sozialen Nahraum könnten dann auch

- als Grundlage für zielgerichtete Strategien zur Bekämpfung von Gewalt dienen,
- zeigen, ob die Gewaltschutzgesetze und andere Maßnahmen wirken und damit wissenschaftliche Entscheidungen der Politik unterstützen,
- die Anforderungen der Istanbul-Konvention auf Bereitstellung von Daten erfüllen und
- letztendlich dazu beitragen, dass der Schutz der Opfer von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt verbessert und realisiert wird.

Zahlreiche verstärkte Bemühungen, um eine verbesserte Datenerhebung und Harmonisierung der Datenerhebung gibt es auch in der Europäischen Union. So enthalten zum Beispiel die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (2014: 4) den Aufruf an die Mitgliedstaaten, die Datenerhebung zu Gewalt an Frauen zu verbessern:

„Improve the collection, the analysis and the dissemination at both national and EU level of comprehensive, comparable, reliable and regularly updated data on violence against women, notably on victims and perpetrators, disaggregated by sex, age and victim-perpetrator relationship, as well as on the number of incidents reported by the victims and recorded by law enforcement authorities, on the number of convictions, and on the punishments handed down to offenders, by ensuring a coherent approach which makes full use of existing and, as appropriate, new EU surveys, and involving all relevant actors, including national and European statistical offices, and making full use of the work of the European Institute for Gender Equality (EIGE) and FRA where appropriate.”

Literatur

Council of Europe (2011): Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Explanatory report, Strasbourg. References to minimum standards in data collection, 13. Download: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Explanatory_Report_EN_210.pdf, 08.05.2015.

Council of the European Union (2014): Council conclusions – “Preventing and combating all forms of violence against women and girls, including female genital mutilation” JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting, 5 and 6 June 2014 Luxembourg.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2014): Tätigkeitsbericht 2013, Kapitel 10. Erste EU-weite Studie zu Gewalt gegen Frauen. Wien.